

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Assessors Josef K [REDACTED], O [REDACTED],
Am B [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. L [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts
M [REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
11. November 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und
Dr. Wedesweiler sowie der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler
und Dr. Vogt nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den
Beschluß des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte beim Oberlandesgericht in München vom 16. Oktober
1962 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Rechtsmit-
tels zu tragen und die der Antragsgegnerin im zweiten
Rechtszug erwachsenen außergerichtlichen Auslagen zu
erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 50 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1921 geborene Antragsteller war seit 1953 als Rechtsanwalt beim Landgericht in Kempten und beim Amtsgericht in Kaufbeuren zugelassen. Diese Zulassungen wurden am 23. Juni 1960 vom Oberlandesgerichtspräsidenten in München, der dazu gemäß § 1 Nr. 1 der Bayerischen Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 17. Dezember 1959 (Bay.GVBl. 1959, 325) befugt war, zurückgenommen. Der Antragsteller hatte auf seine Zulassung verzichtet, weil er durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Kempten vom 4. April 1959 wegen Untreue unter Strafaussetzung zur Bewährung zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von 500 DM verurteilt worden war. Er wurde auch in den Listen als Rechtsanwalt gelöscht. Das Ehrengericht hatte bereits vor seinem Verzicht ein Vertretungsverbot gegen ihn erlassen. Das anhängige Ehrengerichtsverfahren wurde nicht mehr durchgeführt.

Am 24. Oktober 1961 beantragte er seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Der Vorstand der Antragsgegnerin erstattete ein Gutachten dahin, daß er "das Gesuch mit Rücksicht auf die schwere Verurteilung und das gerade für einen Rechtsanwalt besonders verwerfliche Verhalten des Gesuchstellers unter keinen Umständen" befürworte. Den darauf gestellten Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung wies der Ehrengerichtshof durch den am 16. Oktober 1962 ergangenen Beschluß zurück. Er stellte fest, daß der Versagungsgrund nach § 7 Nr. 5 BRAO vorliege.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

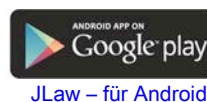
- 3 -

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 BRAO), aber nicht begründet.

Zutreffend hat der Ehrengerichtshof dargelegt, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO der Zulassung entgegensteht. Der Antragsteller hat sich durch sein Verhalten gegenüber den Eheleuten F., das zu seiner Verurteilung wegen Untreue führte, unwürdig gemacht, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

Allerdings sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils der Strafkammer vom 4. April 1959 entgegen der Ansicht des Ehrengerichtshofs für das Zulassungsverfahren nicht bindend. Eine Bindung des Ehrengerichts an die tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils besteht nur im ehrengerichtlichen Strafverfahren im Rahmen des § 118 Abs. 3 BRAO, sonst aber nicht (BGHZ 39, 110). Der Senat hat jedoch das Urteil der Strafkammer zum Zwecke des Beweises herangezogen und den Antragsteller persönlich gehört. Diese Beweisaufnahme hat folgendes ergeben:

Der Antragsteller vertrat seit 1955 die Eheleute F., die 1944 als Zigeunermischlinge aus rassischen Gründen sterilisiert worden waren, in Entschädigungsverfahren. Am 22. Januar 1958 ging bei ihm der Bescheid ein, daß Frau Franziska F. eine monatliche Entschädigungsrente vom 1. November 1953 ab und für die Zeit vom 1. Februar 1944 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung erhalte. Ein Entschädigungsbetrag von 11 684 DM wurde am 29. Januar 1958 dem Postscheckkonto des Antragstellers gutgeschrieben. Dieser hatte seiner Mandantin zwar von dem Feststellungsbescheid Nachricht gegeben, verschwieg ihr aber die Gutschrift des Betrages, obwohl sie dringend auf das Geld angewiesen war und der Ehemann F. ihn jede Woche - oft mehrere Male



in der Woche - aufsuchte und sich nach dem Eingang des Geldes erkundigte. Er vertröstete F[REDACTED] immer wieder damit, daß die Staatsanwaltschaft innerhalb von drei Monaten Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid einlegen könne und vorher das Geld nicht ausbezahlt werde. Der Antragsteller teilte F[REDACTED] lediglich mit, daß er eine Abschlagszahlung von 1 600 DM erhalten habe.

Florian hatte im Januar 1958 schon ein Darlehen von 500 DM aufgenommen, für das sich der Antragsteller verbürgt hatte. Dieses Darlehen beglich der Antragsteller im Februar von der angeblichen Abschlagszahlung. Als die Eheleute F[REDACTED] im März 1958 dringend Geld für Anschaffung von Möbeln gebrauchten, gewährte der Antragsteller ihnen "ein Darlehen in Höhe von 2 000 DM". Die Mittel dafür entnahm er letzten Endes dem Guthaben seines Postscheckkontos, das aus der Überweisung des Entschädigungsbetrages herrührte. Als der Entschädigungsbetrag im Januar 1958 seinem Konto gutgeschrieben wurde, hatte das Konto des Antragstellers nur ein Guthaben von 46,13 DM aufgewiesen. Bis zum 18. April 1958 wurden dem Konto insgesamt noch 712,95 DM gutgeschrieben. Der Antragsteller hob während dieser Zeit jedoch neben den 2 500 DM, die er den Eheleuten F[REDACTED] aushändigte oder für sie verwandte, noch insgesamt 4 991,74 DM ab, die er für sich verbrauchte. Am 25. April 1958 stellte er den Eheleuten F[REDACTED] eine Gebühren- und Kostenrechnung für seine gesamte Tätigkeit über 6 070,72 DM aus. In diesem Betrag waren die Darlehen von 2 500 DM enthalten. Von den nach seiner Abrechnung der Ehefrau F[REDACTED] dann noch zustehenden 5 614 DM überwies der Antragsteller durch Postscheck 4 900 DM. 713,21 DM zahlte er in bar, nachdem er sich einen Kredit von 800 DM von der Sparkasse hatte geben lassen. Vorher hatte er F[REDACTED] gegenüber, dem das Entschädigungsamt auf seine Anfrage die Überweisung mitgeteilt hatte, die

Überweisung bestritten. Später behauptete er, er habe von der Überweisung erst Anfang April Kenntnis erhalten.

Die Strafkammer hat durch Beschluß vom 26. September 1962 dem Antragsteller nach Ablauf der Bewährungsfrist die Freiheitsstrafe erlassen.

Dieses Gesamtverhalten des Antragstellers läßt ihn für den Beruf eines Rechtsanwalts unwürdig erscheinen. Nach der Rechtsprechung der Ehrengerichte führt eine Veruntreuung von Mandantengeldern durch einen Rechtsanwalt in der Regel zu seiner Ausschließung (vgl. BGHSt 15, 372). Das verkennt der Antragsteller auch nicht, wie sein damaliger Verzicht auf die Zulassung zeigt. Er meint jedoch, seine Tat stehe der erneuten Zulassung mit Rücksicht auf die näheren Umstände des Falles, die inzwischen verstrichene Zeit und seine einwandfreie Führung nicht entgegen. Dem kann nicht beigetreten werden.

Zugunsten des Antragstellers kann davon ausgegangen werden, daß er sich zur Tatzeit noch nicht klar darüber war, wie seine Gebühren zu berechnen und in welcher Höhe sie fällig waren. Keinesfalls konnten sie aber den Betrag der Entschädigungssumme für die Ehefrau Florian erreichen. Der Antragsteller hätte also wenigstens einen Teil der Entschädigung an die Ehefrau F. alsbald auszahlen müssen. Dabei mag noch unberücksichtigt bleiben, daß Schuldner der Gebührenforderung zu einem wesentlichen Teil der Ehemann und nicht die Ehefrau F. war, die Entschädigung aber nur für die Ehefrau F. überwiesen war, während die für den Ehemann noch ausstand. Der Antragsteller beruft sich nämlich auf eine angebliche Vereinbarung, daß sämtliche Honorarforderungen gegen die Eheleute F. mit dem zuerst eingehenden Entschädigungsbetrag verrechnet werden durften.

Der Antragsteller unterließ jedoch die Auszahlung des überschießenden Betrages. Er verheimlichte sogar die erfolgte Überweisung, leugnete später auf ausdrückliches Befragen die Gutschrift, gab falsche Auskünfte und gewährte den Eholeuten F. [REDACTED] "Darlehen" aus der in Wirklichkeit der Ehefrau zustehenden Entschädigung. Sein Verhalten geht daher erheblich über die Erfüllung des Tatbestandes der Untreue nach § 266 StGB hinaus. Obwohl seine Mandanten in Not waren und das Geld dringend benötigten, zahlte er ihnen von der Entschädigung zunächst nichts und dann nur das sog. Darlehen in Höhe von 2 000 DM aus und verwandte 500 DM zum Ausgleich eines anderen Darlehens. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegt nicht nur ein einmaliges Versagen sondern ein sich über einen Zeitraum von etwa drei Monaten erstreckendes Fehlverhalten vor, das sich auf Pflichten bezieht, die für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft und das Vertrauen der Mandanten zum Rechtsanwalt von besonderer Bedeutung sind. Wer sich so verhalten hat, kann nicht - jedenfalls nicht schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit - wieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn er sich in der Zwischenzeit gut geführt hat.

Darauf, daß ein anderer Rechtsanwalt trotz mehrfacher Untreuehandlungen und Unterschlagung in demselben Anwaltskammerbezirk nicht von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wurde, kommt es für die Entscheidung nicht an. Der Senat hat daher keinen Anlaß gesehen, die jenen Fall betreffenden Akten des Ehrengerichtshofs beizuziehen. Im übrigen ist jener Rechtsanwalt nach dem eigenen Vortrag des Beschwerdeführers im Strafverfahren nur zu einer Geldstrafe und nicht wie der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 1 BRAO und § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Glanemann	Dr. Greuner	Dr. Dix	Wedesweiler
Kirchhof	Spengler	Dr. Vogt	